

05.02A01.docx	Freigabedatum: 17.01.23	Unternehmenspolitik	
Offene Information IK 1	zuständig: GF		

Qualitätspolitik

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung hat die Geschäftsführung der Häberle Laser- und Feinwerktechnik GmbH & Co. KG auf der Grundlage der Unternehmensvision und -Mission die Qualitätspolitik in Übereinstimmung mit den Unternehmenszielen festgelegt.

Sie bildet für das gesamte Unternehmen die Richtschnur für alle Tätigkeiten und Abläufe innerhalb des Unternehmens und für die nach außen gerichteten Aktivitäten:

1. Qualität bedeutet, dass jeder Mitarbeiter der Häberle Laser- und Feinwerktechnik GmbH & Co. KG im Rahmen seiner Arbeit persönliche Verantwortung übernimmt und verpflichtet ist, zur ständigen Verbesserung der produktiven und organisatorischen Prozesse beizutragen.
2. Unsere Produkte und Dienstleistungen erfüllen bezüglich ihrer Qualität die festgelegten und vorausgesetzten Erfordernisse unserer Kunden in Funktionalität, Termintreue und Kosten.
3. Unser Unternehmen schafft mit seinen Produkten und Dienstleistungen dadurch Vertrauen, dass diese Qualität zu jeder Zeit aufrechterhalten und ständig verbessert wird.
4. Unser QM-System ist in allen Ebenen des Unternehmens eingeführt. Der Geschäftsführer sorgt für die Umsetzung der Erfüllung der internen und externen Anforderungen und die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems und seine ständige Bewertung und Aktualisierung.
5. Das QM-System wird von allen Mitarbeitern gut verstanden. Durch regelmäßige Schulung und praxisbezogenes Training werden alle Mitarbeiter entsprechend ihrer Tätigkeit im Unternehmen informiert, qualifiziert und motiviert. Dadurch ist gewährleistet, dass unser QM-System von allen Mitarbeitern akzeptiert und praktisch umgesetzt werden kann.
6. Schwerpunkt der Qualitätsarbeit in unserem Unternehmen ist die vorbeugende Qualitätssicherung, das heißt, Fehlervermeidung ist besser als Fehlerbeseitigung. Aber wir verstehen die Fehlerbeseitigung auch als Chance, durch ehrliche und unbürokratische Handhabung das Vertrauen beim Kunden zurückzugewinnen oder aufrechtzuerhalten sowie durch konsequente Ursachenermittlung und -beseitigung künftige Fehler zu vermeiden.
Die Häberle Laser- und Feinwerktechnik GmbH & Co. KG verfolgt konsequent das Ziel "0-Fehler".
7. Qualität bedeutet auch Wirtschaftlichkeit. Unsere Produkte und Dienstleistungen sind kostendeckend und gewinnbringend.
8. Wichtige Quellen unserer Leistungsfähigkeit sind die sorgfältige Analyse der Kundenwünsche und die unternehmensspezifische Untersetzung von globalen Marktbewegungen.
9. Unsere Leistungsfähigkeit basiert weiterhin auf der Zusammenarbeit mit qualitätsorientierten, leistungsstarken Partnern in Zulieferung und Dienstleistung (Lohnarbeit).
10. Unsere Qualitätsarbeit erfüllt die materiellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen unserer Kunden, Zulieferer, Mitarbeiter, Eigner und der Gesellschaft.

Schramberg, den 01.12.2022



Dipl.-Wirtsch.-Ing. T. Frietsch
Geschäftsführer

05.02A01.docx	Freigabedatum: 17.01.23	Unternehmenspolitik	
Offene Information IK 1	zuständig: GF		

Ethik-Eskalationspolitik

Whistleblowing besagt wörtlich "die Trillerpfeife blasen" und bedeutet im Kontext einer Ethik-Eskalationspolitik "Alarm schlagen" bei Missständen, konkret die uneigennützig Weitergabe von Informationen über - und Kritik an illegalem oder unethischen Verhalten einer Institution.

Die Hinweisgeber/ innen werden "Whistleblower" genannt. Es sind in der Regel Beschäftigte, die interne Informationen verwenden, um auf ihrer Meinung nach auf bestehende Missverhältnisse aufmerksam zu machen, damit geschriebene oder ungeschriebene Regeln verletzt und persönliche Risiken in Kauf nehmen. Sie handeln vorrangig uneigennützig.

Das betrifft insbesondere Bedenken, die im öffentlichen Interesse liegen, z.B.:

- Finanzielle Missstände oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug
- Nichteinhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung oder Satzung
- Gefahren für Gesundheit und Sicherheit oder Umwelt
- Kriminelle Aktivitäten
- Unzulässiges Verhalten oder unethisches Benehmen
- Versuche, die vorgenannten Dinge zu verbergen

Whistleblower stehen unter besonderem Schutz der Geschäftsleitung. Die grundsätzlichen Regelungen zur Weitergabe von Informationen, d.h. die Weitergabe von Informationen an den unmittelbaren Vorgesetzten, sind bei Verdacht von Verstößen gegen die 'Anti-Korruptionspolitik', den 'Verhaltenscodex für Mitarbeiter' oder bestehenden Bedenken, die im öffentlichen Interesse liegen, ausgesetzt. Adressat der Informationen können dennoch zunächst die unmittelbaren Vorgesetzten sein, aber auch die nächst höheren Stellen oder die Geschäftsleitung können direkt kontaktiert werden.

Unwahre Vorwürfe: Wenn eine Person eine Behauptung in gutem Glauben macht, die durch eine spätere Untersuchung nicht bestätigt wird, wird keine Aktion gegen diese Person ergriffen. Wenn aber eine Person böswillige oder schikanöse Vorwürfe macht, und besonders wenn er oder sie daran festhält, können gegen diese Person disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.

Schramberg, den 01.12.2022



Dipl.-Wirtsch.-Ing. T. Frietsch
Geschäftsführer

05.02A01.docx	Freigabedatum: 17.01.23	Unternehmenspolitik	
Offene Information IK 1	zuständig: GF		

Verhaltenscodex für Mitarbeiter

1. Die Häberle Laser- und Feinwerktechnik GmbH & Co. KG setzt voraus, dass von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden.
2. Kunden und Lieferanten dürfen keine übertriebenen Geschenke gemacht oder andere Vorteile gewährt werden.
3. Die Mitarbeiter haben übertriebenen Geschenke oder andere Vorteilsgewährungen für sich oder nahe-stehende Personen abzulehnen.
4. Die Annahme oder Gewährung von Geldgeschenken ist grundsätzlich untersagt.
5. Es gilt mit Kunden und Lieferanten eine professionelle Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, die nicht durch Interessenkonflikte und übertriebene Geschenke, die falsch ausgelegt werden können, gefährdet werden darf.
6. Die obere Grenze für ein angemessenes Geschenk beträgt 25 Euro bzw. den in die jeweilige Landes-währung umgerechneten Wert.
7. Sollte die Gesetzgebung des von Kunden im Ausland vor Ort einen niedrigeren Wert definieren, so ist die gesetzliche Grenz einzuhalten.
8. Bewirtung von Kunden und Lieferanten sind im Rahmen der legitimen Geschäftsinteressen des Unter-nehmens angemessen zu gestalten.
9. In Fällen, in denen Mitarbeiter sich unsicher sind, kann die Geschäftsleitung Auskunft geben.

Antikorruptionspolitik

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Die häufigste Form der Korruption ist die Bestechung. Sie ist definiert als Annehmen oder Anbieten von Geld, Geschenken oder anderen Vorteilen mit dem Ziel, jemanden im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit dazu zu bringen, eine pflichtwidrige Handlung oder einen Vertrauensbruch zu begehen.

Korruptionsbekämpfung ist Teil der Unternehmensphilosophie der Häberle Laser- und Feinwerktechnik GmbH & Co. KG. Sie fördert den guten Ruf und minimiert Risiken.

1. Wir führen unsere Geschäfte fair, ehrlich und transparent.
2. Wir machen keine Bestechungsangebote und bestechen nicht - weder direkt noch auf Umwegen.
3. Wir nehmen keine Bestechungsangebote an, auch nicht auf Umwegen.
4. Wir entwickeln Programme wie 'Verhaltenscodex für Mitarbeiter', 'Ethik-Eskalationspolitik' und 'Verhaltenscodex für Lieferanten', um diese Grundsätze umzusetzen.

Schramberg, den 17.01.2023



Dipl.-Wirtsch.-Ing. T. Frietsch
Geschäftsführer

05.02A01.docx	Freigabedatum: 17.01.23	Unternehmenspolitik	
Offene Information IK 1	zuständig: GF		

Verhaltenscodex für Lieferanten

Die Häberle Laser- und Feinwerktechnik GmbH & Co. KG bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Wertschöpfung im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

1. Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen.
2. Es darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.
3. In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Entsprechend Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Unter 18-Jährige dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.
4. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
5. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.
6. Das Recht der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren.
7. Die Diskriminierung Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.
8. Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.
9. Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

05.02A01.docx	Freigabedatum: 17.01.23	Unternehmenspolitik	
Offene Information IK 1	zuständig: GF		

10. Der Lieferant hat von der Häberle Laser- und Feinwerktechnik GmbH & Co. KG erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

11. Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

Schramberg, den 17.01.2023



Dipl.-Wirtsch.-Ing. T. Frietsch
Geschäftsführer

05.02A01.docx	Freigabedatum: 17.01.23	Unternehmenspolitik	
Offene Information IK 1	zuständig: GF		

Umweltpolitik

Die **Häberle Laser- und Feinwerktechnik GmbH & Co. KG** stellt sich das Ziel, umweltbewusst zu arbeiten und die aus ihrer Tätigkeit resultierenden Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

1. **Umweltorientiertes Management** ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmensführung und betrifft alle Geschäftsprozesse.
2. Wir verpflichten uns zum **nachhaltigen Schutz der Umwelt**, zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Einhaltung aller relevanten bindenden Verpflichtungen und Gesetze.
3. Die **Vermeidung oder ständige Verminderung** von ökologischen Belastungen ist selbstverständlich, auch wenn dazu im speziellen Fall keine gesetzlichen Forderungen bestehen. Gesetze, Verordnungen oder sonstige geltende Vorschriften sind immer strikt und nachweislich einzuhalten.
4. **Jeder Mitarbeiter denkt, arbeitet und lebt umweltbewusst.** Die Geschäftsführer sensibilisieren den Umweltgedanken und motivieren jeden Mitarbeiter zum Schutz der Umwelt durch **aktives eigenes Vorleben** und durch entsprechende **Schulungen**.
5. Umweltbewusstes Handeln beginnt im Betrieb mit der **Auswahl und Beschaffung umweltgerechter Materialien und Hilfsstoffe**. Zum sachgerechten **Umgang mit umweltrelevanten Stoffen** werden die notwendigen Informationen vom Händler bzw. Hersteller eingeholt und in **betrieblichen Anweisungen** umgesetzt.
6. Bei der **Vorbereitung von Investitionen** werden Umweltaspekte wie spezifischer Energieverbrauch, verbesserte Arbeitsbedingungen oder sparsamer Einsatz umweltrelevanter Hilfsstoffe von Anfang an berücksichtigt.
7. Unsere **Produkte** werden unter Beachtung der Verringerung / Vermeidung von Umweltbelastungen (Geräuschemission, Energieverlust) konstruiert und hergestellt. Dabei ist der **sparsame Umgang** mit allen Ressourcen wird in den betrieblichen Abläufen sichergestellt. Daher ist Kostensenkung und Umweltbewusstsein für uns kein Widerspruch.
8. Die **kontinuierliche Verbesserung** unserer Umweltleistung ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Umweltpolitik. Das Erreichte ist stets Ansporn, es noch besser zu tun.
9. Wir treffen **Vorsorge für Notfallsituationen**, um Folgen für die Umwelt auszuschließen oder zu minimieren. Auch in Notfallsituationen verfolgen wir eine **offene Informationspolitik**, um Belegschaft und Öffentlichkeit sachlich über Vorfälle und Beeinträchtigungen in Kenntnis zu setzen.
10. Wir ermutigen unsere **Zulieferer und Subunternehmer**, diese Grundsätze in gleicher Weise einzuhalten.
11. Wir **informieren unsere Kunden und die Öffentlichkeit** über unsere Umweltpolitik, den Stand ihrer Umsetzung im Unternehmen und die Ergebnisse der ständigen Verbesserung unserer Umweltleistungen. Besonders wichtig ist auch dabei der Dialog mit den eigenen Mitarbeitern und eine offene und kontinuierliche Information als Voraussetzung für die Vertrauensbildung.

Schramberg, den 01.12.2022



Dipl.-Wirtsch.-Ing. T. Frietsch
Geschäftsführer

05.02A01.docx	Freigabedatum: 17.01.23	Unternehmenspolitik	
Offene Information IK 1	zuständig: GF		

Grundsatzerklärung zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz

Eine dritte wesentliche Säule unserer Unternehmenspolitik bilden die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz. Der Geschäftsführer gibt dazu folgende Grundsatzerklärung ab, die mit der Qualitäts- und Umweltpolitik untrennbar verbunden ist:

1. Oberstes Gebot der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist die **Vermeidung von Personenschäden**.
2. Die Gewährleistung der **Sicherheit Dritter** und die **Vermeidung von Sachschäden** und Schäden an der Umwelt sind weitere wichtige Aspekte unserer Aktivitäten zur Einhaltung der Arbeitssicherheit.
3. Durch eine **ganzheitliche Betrachtung**, die die Arbeitsorganisation, das Arbeitssicherheitsmanagement, den Gesundheitsschutz, die Sicherheitstechnik, die Gefahrstoffe und die Produktionsverfahren einbezieht, wird ein **umfassendes Arbeitsschutzkonzept** angestrebt.
4. **Arbeits- und Betriebsmittel** werden so ausgewählt, überwacht und Instand gehalten, dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen.
5. Wenn Gefährdungen nicht vermeidbar sind, werden entsprechende **Schutzmaßnahmen** vorgesehen und hinsichtlich ihrer Anwendung überwacht.
6. Wir erfüllen die bestehenden Forderungen zur **Revision überwachungspflichtiger Anlagen** und zur **Qualifikation von Personal** mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und weisen deren Einhaltung nach.
7. Die geeignete **Gestaltung der Arbeitsplätze**, der Arbeitsräume und der Arbeitsumgebung beeinflusst maßgeblich die Qualität und die Sicherheit der Arbeit.
8. Über das Unternehmermodell werden alle **Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes** ständig planmäßig überwacht. Alle Mitarbeiter werden dazu **kontinuierlich geschult**.
9. Mit externer Unterstützung werden **arbeitshygienische und arbeitsmedizinische Aspekte** ermittelt, vorausschauend geplant, realisiert und überwacht.
Alle Mitarbeiter sind in einem **Untersuchungsprogramm** einbezogen.
10. **Verantwortliches Handeln** heißt, sich vorbeugend, systematisch und umfassend mit den Sicherheitsaspekten auseinanderzusetzen, um Risiken, die im Arbeitsprozess entstehen können, zu erkennen, zu bewerten und zu beseitigen bzw. zu vermindern.

Schramberg, den 01.12.2022



Dipl.-Wirtsch.-Ing. T. Frietsch
Geschäftsführer